

einen sehr großen Beamtenapparat. Man unterschied Unterlizenteinnehmer, welche auf den Dörfern den Lizent erhoben, Lizenterheber in kleineren Städten und Obereinnehmer. Diese besorgten neben der Erhebung des Lizentes in ihrem Gebiet die Abrechnung mit den Unterlizenteinnehmern und Lizenteinnehmern des betreffenden Oberamtes. Diese Abrechnung geschah am Schlusse eines jeden Rechnungs-Quartals.

In dem ersten Jahre des Bestehens des Lizentes war der Ertrag bedeutend höher als der der letzten Schatzung. Er betrug 316 614 fl. Man versprach sich noch einen weit höheren Ertrag durch die Verpachtung. Darum erging am 23. August 1701 der Befehl zur Verpachtung des Lizentes, und jedes Oberamt wurde für sich versteigert. Wie man angenommen hatte, war der Ertrag aus der Verpachtung größer geworden, man erhielt im ersten Jahre 365 588 fl. Durch diese Steuerverpachtung mußten die Untertanen noch mehr entrichten wie früher. Von einer Erholung des Landes konnte keine Rede sein, viele durch den Orleanischen Krieg zerstörte Häuser und ruinierte Felder lagen noch 1716 verwüstet da. Die Untertanen, ja selbst der Adel verlangte die Abschaffung des drückenden Lizentes, und der neue Kurfürst Karl Philipp kam den Wünschen seiner Untertanen nach, indem er am 31. Oktober 1716 den Befehl zur Abschaffung des Lizentes und die Wiedereinführung der Schatzung anordnete.

D. Steuerverpachtungen.

Ende des 17. Jahrhunderts, jedoch hauptsächlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wurden die Kammergefälle der Churpfalz, so das Ungeld, Kreuzergeld, die Akzise und das Weinaufschlaggeld, verpachtet. Die Gründe der Veranlassung zur Verpachtung sind wohl in den Vorteilen zu suchen, welche man durch die Verpachtung erhoffte, und welche sie auch im großen und ganzen gewährte. In erster Linie konnte die Regierung bei den sonst stets unregelmäßig und unsicheren Einkünften aus den direkten Steuern Jahr für Jahr mit einer sicheren, festen Summe rechnen. Auch waren die Kosten für den großen Beamtenapparat, der für